

Bern, 20. April 2021

COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Hallenbäder

Inhalt

Ausgangslage.....	2
Zielsetzung.....	2
Häufig gestellte Fragen	2
Allgemeine Verhaltensregeln	2
Öffnungszeiten	2
Beschränkung der Personenzahl	3
Vereinstrainings und Kurse.....	3
Privatunterricht	3
Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen	3
Sauna.....	3
Therapiebad Hirschengraben.....	3
Schulschwimmen	4
Gastronomie	4
Verantwortlichkeiten	4
Ergänzende Massnahmen/Kommunikation.....	4
Inkraftsetzung.....	4

Ausgangslage

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

Zielsetzung

Die Stadt Bern ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Stadt Bern zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Häufig gestellte Fragen

Für den Fall, dass dieses Konzept nicht alle Ihre Fragen beantwortet, werfen Sie bitte einen Blick in das Dokument «Schutzkonzepte vom 21. April 2021 – Häufig gestellte Fragen».

Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden, allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Hallenbad**: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: egal, ob beim Anstehen an der Kasse, beim Umziehen, in der Schwimmhalle, beim Duschen oder beim Verlassen der Anlage: Der Mindestabstand ist immer einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Waschen Sie sich die Hände regelmässig gründlich mit Seife.
- In der **gesamten Anlage**, auch in der Schwimmhalle, gilt für alle Personen ab 12 Jahren **Masken-Tragpflicht**. Die Maske darf erst für das Betreten des Wassers auszogen und muss unmittelbar nach Verlassen des Wassers wieder angezogen werden.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen** keine Maske tragen können, sind von der Masken-Tragpflicht befreit.
- Beim öffentlichen Schwimmen sind die **Kontakt Daten an der Kasse** anzugeben.

Öffnungszeiten

- Für das öffentliche Schwimmen ist der Belegungsplan auf unserer Internetseite www.bern.ch/sportamt unter der Rubrik «Anlagen» und «Hallenbäder» massgebend. Die Zeiten, an denen das Hallenbad der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, sind farblich hervorgehoben.
- Während des Schulschwimmens und des organisierten Vereinssports bleibt das Hallenbad für das öffentliche Schwimmen geschlossen.
- Für Schulen und den Vereinssport sind die bewilligten Reservationszeiten massgebend.

- Sonntags ist das Hallenbad ausschliesslich für das öffentliche Schwimmen geöffnet. Es sind keine Reservationen möglich.

Beschränkung der Personenzahl

- Die **Anzahl der Personen**, welche sich gleichzeitig in der Schwimmhalle aufhalten dürfen, **ist auf maximal 15 Personen respektive 25m² Wasserfläche pro Person (3 Personen pro Bahn/Lehrschwimmbecken) beschränkt**. Die maximal mögliche Personenzahl wird auf Basis der verfügbaren Wasserfläche berechnet. Auch minderjährige Kinder zählen mit.
- Am **Eingang** der Anlage werden die ein- und austretenden **Personen** mittels Eintritts- und Austrittskontrolle **gezählt**.
- Eine **Ampel-Anzeige** auf der Internetseite des Sportsamts zeigt die jeweils aktuelle Auslastung der einzelnen Anlage an: grün = in dieser Anlage hat es noch Platz, orange = diese Anlage ist zu mehr als 80% ausgelastet, rot = in dieser Anlage hat es aktuell keine freien Plätze.
- **Pro Bahn** und pro Lehrschwimmbecken dürfen sich **max. 3 Personen** gleichzeitig aufhalten.
- Besucherinnen und Besucher sind gebeten, die Anlage **nach max. 90 min. zu verlassen**, damit auch andere das Hallenbad besuchen können.
- Für Vereine und organisierte Gruppen mit gültiger Reservation sowie angemeldete Schulklassen ist der Zutritt gewährleistet.
- In der gesamten Anlage sind **keine Begleitpersonen** erlaubt, welche nicht selber schwimmen.

Vereinstrainings und Kurse

Für Vereinstrainings und Kurse gelten andere Bestimmungen. Siehe dazu das «Schutzkonzept für den organisierten Sport in Sportanlagen».

Privatunterricht

Privatunterricht ist infolge der aktuellen Rahmenbedingungen bis auf Weiteres nicht möglich.

Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen

- Garderoben und Toiletten stehen den Besucherinnen und Besuchern offen.
- Wo nötig, werden Abstandsmarkierungen angebracht. Diese sind von den Besucherinnen und Besuchern einzuhalten.

Sauna

Die Saunas in den Hallenbädern Hirschengraben und Weyermannshaus bleiben geschlossen.

Therapiebad Hirschengraben

Das Therapiebad bleibt geschlossen.

Schulschwimmen

- Für die Volksschulen der Stadt Bern gelten die Weisungen des Schulamts. Nähere Informationen dazu finden Sie unter folgendem Link: <https://cloud.base4kids.ch/index.php/s/twjTnBbHWeTr2w3>
- Bei weiterführenden Schulen (GIBB, WKS, Gymnasien, NMS) sowie Hochschulen gelten max. 3 Personen pro Bahn/Lehrschwimmbecken, exkl. Lehrperson.
- Jede Schulklasse **versammelt** sich vor dem Eingang und betritt die Anlage geschlossen als Gruppe. Das gleiche gilt auch beim Verlassen der Anlage.
- Kinder bis 12 Jahre müssen keine Maske tragen. Für **Lehrpersonen** besteht während des ganzen Aufenthalts in der ganzen Anlage **Masken-Tragpflicht**. Ausnahme: Die Lehrperson befindet sich selber im Wasser.
- Die **Abstandsregel** ist zu beachten.

Gastronomie

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

Verantwortlichkeiten

- Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorgaben des Bundes zu halten.
- Die Nutzung der Hallenbäder erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko. Das gilt für die Garderoben, Sanitäreanlagen und alle anderen Anlageteile.

Kommunikation

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Internetseite des Sportamts sowie ergänzend via Soziale Medien informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde von der Geschäftsleitung unter anderm per 21. April 2021 aktualisiert. Basis dafür bilden die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Kantons Bern und die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Bundes sowie der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 27. Mai 2020 für den Sportbereich (Covid-19-Verordnung 2); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-809 vom 3. Juni 2020.